B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1o6 - Kinderhaus - (Teilabschnitt IV) Am Burloh/Rektoratsweg der Stadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 1o6 (IV) - 1. Änderung - Am Burloh/Rektoratsweg zur teilweisen Änderung des am 17. 1o. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 1o6 (IV) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der am 17. 3. 1969 beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf Teilbereiche der Flurstücke Nr. 14o und 141 der Flur 91 und der Flurstücke Nr. 157, 18o, 2o6, 21o, 214 u. 215 der Flur 94, wie im Bebauungsplan Nr. 1o6 (IV) vom 17. 1o. 1969 durch violette Eintragung kenntlich gemacht ist.

A. Erläuterung der Planung

Am 17. 1o. 1969 wurde für den Bereich Am Burloh, Rektoratsweg, Janningsweg und Haubrockweg der Bebauungsplan Nr. 1o6 - Kinderhaus - (Teilabschnitt IV) Am Burloh/Rektoratsweg förmlich festgestellt. Inhalt dieses Bebauungsplanes ist u. a. die Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen für die Straßen Rektoratsweg, Haubrockweg und für eine neue Erschließungsstraße zwischen Haubrockweg, Rektoratsweg und Am Burloh (jetzt: Rinscheweg).
Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes und im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach den §§ 45 ff. BBauG konnte die Geländeinanspruchnahme aus Anliegerflächen durch Veränderungen im Straßenprofil im Bereich der Grundstücke Am Burloh 14, Flur 91, Flurstück 14o; Haubrockweg 12 u. 12 a, Flur 94, Flurstücke 18o, 214, 215 u. 157 tlw Rektoratsweg 123, Flur 91, Flurstück 141 und Janningsweg 41, Flur 94, Flurstück 2o6 tlw. geringer bemessen werden, ohne daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs behindert wird. Weiterhin ist es nicht mehr erforderlich, den südlichen Teil der auf dem Flurstück 21o der Flur 94 ausgewiesenen Stichstraße als öffentliche Wegefläche auszuweisen. Diese Fläche kann als private Wegefläche im Privateigentum verbleiben.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 1o6 (IV) - 1. Änderung - sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen bzw. das Bodenordnungsverfahren (gemäß Ratsbeschluß vom 15. 12. 1964) nach den §§ 45 ff. BBauG.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des Straßenausbaues. Die vorgesehene Änderung erfordert keine besondere Kostenberechnung, da der Stadt Münster über den Rahmen der bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1o6 - Teilabschnitt IV - vom 17. 1o. 1969 benannten Kosten hinaus keine Erschließungskosten entstehen werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 15. März 1971 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1o6 (IV) - 1. Änderung -.

Münster (Westf), den 23. April 1971

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(L. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan i. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 3. 6. 1971 in der Zeit vom 14. 6. bis 14. 7. 1971 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 15. Juli 1971

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER 41

(Otto Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung von Teilen des Bebauungsplanes Nr. 1o6 - Kinderhaus - (Teilabschnitt IV) Am Burloh/Rektoratsweg vom 17. 1o. 1969 der Stadt Münster (Westf.)

Der am 15. März 1971 zur Aufstellung beschlossene Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1o6 - Kinderhaus - (Teilabschnitt IV) Am Burloh/Rektoratsweg erfaßt Teilbereiche des am 17. 1o. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 1o6 (IV) und enthält Festsetzungen von Verkehrsflächen, die von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1o6 (IV) abweichen.

Aufgrund dieser Neuausweisungen sind die Festsetzungen der Straßenbegrenzungslinien in Teilbereichen der Flurstücke Nr. 14o u. 141 der Flur 91 und in Teilbereichen der Flurstücke Nr. 157, 18o, 2o6, 21o, 214 u. 215 der Flur 94 zur Vermeidung widersprechender Festlegungen aufzuheben. Die durch die Neufestsetzung entfallenden öffentlichen Wegeflächen erhalten die Ausweisung zu Art und Maß der baulichen Nutzung wie die angrenzenden Baugebiete, bis auf die Fläche im Bereich des Flurstücks 21o der Flur 94, die als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und des Erschließungsträgers zu belastende Fläche neu festgesetzt wird.

Das Ausmaß der Änderungen ist im Bebauungsplan Nr. 1o6 (IV) vom 17. 1o. 1969 durch violette Eintragungen kenntlich gemacht.

Bodenordnende Maßnahmen sowie Kostenermittlungen kommen durch die Planaufhebung nicht in Betracht.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o als Anlage zu der durch die Stadtvertretung am 15. März 1971 beschlossenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1o6 (IV) vom 17. 1o. 1969.

Münster (Westf), den 23 April 1971

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan i. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 3. 6. 1971
in der Zeit vom 14. 6. bis 14. 7. 1971 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 15. Jul. 1971

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann